

schaffen und sodann eine neue Schlußverhandlung anzusetzen, wobei dem Präsidenten des Gerichtshofes anheimgegeben werde, zu entscheiden, ob es nicht angezeigt wäre, dieselbe an Ort und Stelle abzuhalten.

Seitens des Vertreters der Kreditanstalt in Luzern wird auf Abweisung der von der Gotthardbahngesellschaft gestellten Anträge geschlossen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Was vorerst das von der Gotthardbahngesellschaft gestellte Begehren um Vervollständigung der Akten anbelangt, so kann dasselbe nur auf Art. 173 Ziffer 2 eidg. G.-R.-D. begründet werden. Denn zweifellos waren die Beweismittel, deren nachträgliche Zulassung beantragt wird, der Gotthardbahngesellschaft schon vor Schluß des Vorverfahrens bekannt, da sie ja von ihr bereits in ihrer Refursbeantwortung angerufen worden sind.

2. Derartige Ergänzungsgesuche sind aber nach Art. 174 eidg. G.-R.-D. innerhalb 14 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Schluß des Vorverfahrens erklärt worden ist, bei dem Präsidenten des Bundesgerichtes einzureichen. Nun wurde im vorliegenden Falle zwar, gemäß der in Expropriationsfachen bestehenden Praxis, vom Instruktionsrichter keine Verfügung erlassen, in welcher ausdrücklich der Schluß des Vorverfahrens erklärt worden wäre. Es muß aber als diejenige Verfügung, durch welche in Expropriationsfachen das Vorverfahren geschlossen wird, der Urtheilsantrag des Instruktionsrichters betrachtet werden, denn durch den Erlaß des Urtheilsantrages gibt der Instruktionsrichter unzweideutig zu erkennen, daß er die Prozeßinstruktion als abgeschlossen und die Erhebung weiterer Beweise als unnötig erachte. Nun wurde im vorliegenden Falle der vom 30. März 1880 datirende Instruktionsantrag der Gotthardbahngesellschaft am 18. April gl. J. insinuiert, während das von dieser gestellte Ergänzungsgesuch erst vom 10. Juni 1880 datirt. Dasselbe muß mithin, wegen Verabsäumung der in Art. 174 cit. vorgeschriebenen 14tägigen Frist, als verspätet zurückgewiesen werden.

3. Dagegen muß unzweifelhaft dem Begehren der Gotthardbahngesellschaft, daß die Schlußverhandlung und das Urtheil bis

zur Beibringung ihrer Refursbeantwortung, sowie des derselben beigegebenen Parteigutachtens ausgesetzt werde, stattgegeben werden, da die Parteien ohne Zweifel berechtigt sind, zu verlangen, daß das urtheilende Gericht von sämtlichen Akten des Prozesses Kenntniß nehme.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Das von der Gotthardbahngesellschaft gestellte Gesuch um Ergänzung der Akten wird als verspätet zurückgewiesen.
2. Schlußverhandlung und Urtheil in der Hauptsache werden bis zur Beibringung der von der Gotthardbahngesellschaft eingereichten Refursbeantwortung und ihrer Beilagen ausgesetzt. Der Entscheid über die Kosten wird bis zum Entscheide in der Hauptsache ebenfalls ausgesetzt.

75. Urtheil vom 24. Juli 1880 in Sachen Kreditanstalt Luzern gegen Gotthardbahngesellschaft.

A. Nachdem das Bundesgericht am 9. Juli abhin das von der Gotthardbahngesellschaft gestellte Gesuch um Ergänzung der Akten als verspätet abgewiesen, im Weiteren dagegen erkannt hatte, Schlußverhandlung und Urtheil in der Hauptsache bis zur Beibringung der von der Gotthardbahngesellschaft eingereichten Refursbeantwortung und ihrer Beilagen anzusetzen, wurde heute, nach Beibringung der erwähnten Aktenstücke, die Schlußverhandlung wiederum aufgenommen.

B. Bei der heutigen Verhandlung wird zunächst seitens der Vertreter beider Parteien die Erklärung abgegeben, daß zwischen Parteien lediglich noch die Entschädigung für indirekte Nachteile streitig sei, während im Uebrigen der Instruktionsantrag anerkannt werde. Im Weiteren stellt der Vertreter der Kreditanstalt in Luzern die Anträge:

1. Es sei als Entschädigung für indirekten Schaden gemäß dem Gutachten der Minderheit der bundesgerichtlichen Expertenkommission der Expropriation der Betrag von 70 000 Fr. gutzusprechen.

2. Die Expropriantin sei zu Bezahlung der Gerichtskosten, sowie einer außerrechtlichen Entschädigung an die Expropriantin zu verurtheilen, eventuell sei dieselbe wenigstens in die Kosten der nachträglichen Zeugeneinvernahme, sowie in die Gerichtskosten des bundesgerichtlichen Vorstandes vom 9. Juli und in eine daherige außerrechtliche Entschädigung an die Expropriantin zu verurtheilen.

Der Vertreter der Gotthardbahngesellschaft seinerseits beantragt: Es sei unter Abweisung der gegnerischerseits gestellten Anträge die Entschädigung für indirekten Schaden erheblich herabzusetzen, unter Kostenfolge.

Replicando und duplicando halten die Vertreter der Parteien die gestellten Anträge aufrecht, indem sie gleichzeitig Abweisung der gegnerischen Begehren beantragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach den heutigen Erklärungen der Parteien handelt es sich nur noch um Feststellung der Entschädigung für indirekte Nachteile, während in Bezug auf alle andere Punkte zwischen den Parteien kein Streit mehr besteht.

2. Seitens des Vertreters der Expropriantin ist nun zu Begründung seines Antrages auf Festsetzung der indirekten Entschädigung wesentlich darauf hingewiesen worden, daß in Bezug auf die Werthung des dem Hôtel Urnerhof durch die Expropriation erwachsenden indirekten Schadens zwischen der Schätzungskommission und den von ihr beigezogenen Sachexperten, der Mehrheit der bundesgerichtlichen Expertenkommision, welcher die bundesgerichtliche Instruktionskommission beigetreten sei, und der Minderheit dieser Expertenkommision, welche aus den beigezogenen speziellen Sachexperten bestehe, die wesentlichsten Differenzen bestehen, indem die von der Schätzungskommission beigezogenen Sachverständigen denselben auf 80 000 Fr. werthen, während die Schätzungskommission ihn nur auf 30 000 Fr. veranschlage, die Mehrheit der bundesgerichtlichen Expertenkommision hinwiederum ihn auf 50 000 Fr. schätze, während die Minderheit eine Werthung von 70 000 Fr. für angemessen halte. Angesichts dieser Differenzen müsse der Richter, welchem spezielle Fachkenntnisse abgehen, zwischen den verschiedenen ihm vorliegenden sach-

verständigen Schätzungen wählen; dabei sei es aber gewiß das richtigste, wenn der Richter der Ansicht derjenigen Experten folge, welche unbestreitbar gerade in dem hier in Betracht kommenden Fache, nämlich dem Hôtelwesen, am meisten Sachkenntniß besitzen. Dieses Prinzip aber müsse zur Annahme der Schätzung der Minorität der bundesgerichtlichen Expertenkommision führen, da diese durch anerkannte spezielle Fachmänner im Hôtelwesen gebildet werde. Dieses Verfahren erscheine um so mehr als richtig, als in Beziehung auf Werthung des Besizthums der Expropriantin auf zirka 250 000 Fr., sowie in Bezug auf die eintretenden Inkonvenienzen sämmtliche bundesgerichtliche Experten einig gehen, während dieselben nur in Bezug auf die Schätzung der infolge der fraglichen Inkonvenienzen eintretenden Werthverminderung, welche von der Mehrheit auf 20, von der Minderheit dagegen auf 28 % des Gesamtwertes der Besizung veranschlagt werde, differiren. Seitens des Vertreters der Gotthardbahngesellschaft dagegen wird zunächst darzuthun gesucht, daß die bundesgerichtlichen Experten den Werth des Hôtels Urnerhof viel zu hoch veranschlagen, da sie auf die wirkliche Rendite des Geschäftes zu wenig Rücksicht genommen haben und daß dieselben infolge dessen auch zu einer zu hohen Schätzung der Inkonvenienzenentschädigung gelangen. Allein es seien auch bei Feststellung der letztern Momente in Berücksichtigung gezogen worden, welche rechtlich gar nicht in Betracht fallen dürfen. Entschädigung sei nur zu leisten für die aus der Abtretung entstehenden Vermögensnachtheile, dagegen sei die Gotthardbahngesellschaft keineswegs verpflichtet, für anderweltige, mit der Abtretung nicht im kausalen Zusammenhange stehende, der Expropriantin allfällig aus dem Bau und Betrieb der Bahn erwachsende Nachteile Ersatz zu leisten; nun haben aber die Experten gerade solche Momente, die Verlegung der Straße, die dadurch erschwerte Zufahrt zum Hôtel und die Belästigung desselben durch Rauch u. s. w. infolge des Bahnbetriebes, als wesentliche Faktoren mit in Berücksichtigung gezogen. Die Eliminirung dieser Momente müsse zu einer erheblichen Reduktion der Entschädigung, auch gegenüber dem Ansätze der Schätzungskommission, führen. Jedensfalls aber beruhe die Art und Weise, wie die bundesgerichtlichen

Experten, sowohl die Majorität als die Minorität derselben, zu dem von ihnen angenommenen Entschädigungsansatz gelangt seien, insofern auf einem evidenten Irrthum, als dieselben die Minderwerthsentschädigung nach Prozenten des Gesamtwertes des Besitzthums der Expropriatin berechnet, dabei aber gar nicht in Berechnung gezogen haben, daß die Expropriatin einen Theil dieses Besitzthums enteignet habe und dafür direkte Entschädigung bezahlen müsse.

3. In Würdigung des beigebrachten Beweismaterials und der Parteienbringen nun ist zunächst davon auszugehen, daß die bundesgerichtlichen Experten und die Instruktionkommission, welche insoweit sämmtlich einig gehen, den Werth des Besitzthums der Expropriatin richtig festgestellt haben und es können die abweichenden Ausführungen des Vertreters der Gotthardbahngesellschaft im heutigen Vortrage, angesichts der Thatsache, daß in Bezug auf diesen Punkt das sachverständige Gutachten der sämmtlichen bundesgerichtlichen Experten mit der auf Grund der Lokalbesichtigung festgestellten Werthung der bundesgerichtlichen Instruktionkommission völlig übereinstimmt, nicht in Betracht kommen.

4. Dagegen ist allerdings nicht zu verkennen, daß bei Feststellung der in Betracht kommenden Inkonvenienzen die bundesgerichtlichen Experten einzelne Faktoren in Anschlag gebracht oder wenigstens in ihrem Gutachten angeführt haben, welche rechtlich nicht in Betracht kommen können. Es ist nämlich unzweifelhaft feststehender Rechtsgrundsatz (vergl. Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatreechten), daß vom Exproprianten nur diejenigen dem Expropriaten entstehenden Nachtheile zu vergüten sind, welche letzterem durch die Enteignung erwachsen, d. h. welche ihm infolge von Eingriffen in sein Eigenthum seitens des Exproprianten entstehen und welche Schädigungen er daher, abgesehen von dem Enteignungsrechte, auf Grund seines Eigenthums als rechtswidrig zu untersagen befugt wäre. Hieher gehört nun jedenfalls der der Expropriatin durch Verlegung der bisher unmittelbar neben ihrer Besizung vorbeiführenden Straße, bezw. den Umstand, daß die Bahnlinie das Hôtel von der verlegten Straße abschneidet, erwachsende Schaden nicht, denn die Expropriatin

hatte ohne Zweifel kein erworbenes Recht auf den Fortbestand der bisherigen Straße und wäre durchaus nicht berechtigt gewesen, einer durch die kompetenten Behörden beschlossenen Verlegung derselben sich zu widersetzen. Der daherige Schaden ist also kein aus der Enteignung entstandener und von der Expropriatin zu vergütender.

5. Allein es ist nun nicht ersichtlich, inwieweit derartige Faktoren, welche im Gutachten der Experten lediglich aufgezählt werden, auf die von diesen beantragte Festsetzung der Entschädigung thatsächlich eingewirkt haben. In Berücksichtigung dieses Umstandes, sowie überhaupt in freier richterlicher Würdigung aller Verhältnisse und beigebrachten Beweismittel, erscheint es, insbesondere angesichts der Thatsache, daß die Schätzungen der Sachverständigen bedeutend differiren, daß im Fernern die speziellen Fachexperten die eintretenden Inkonvenienzen noch erheblich höher veranschlagen, als die übrigen Sachverständigen und die Instruktionkommission, während die von letzterer in Uebereinstimmung mit der Mehrheit der von ihr beigezogenen Sachverständigen adoptirte Werthung die Mitte zwischen den verschiedenen Schätzungen hält, als das richtigste, der Urtheilsantrag der Instruktionkommission einfach zu bestätigen.

6. Hievon ist auch nicht etwa deshalb abzugehen, weil die bundesgerichtlichen Experten bei der Festsetzung der Inkonvenienzentschädigung, die sie nach Prozenten des Wertes des Besitzthums der Expropriatin berechnet haben, die Gesamttaxation des letztern ohne Abzug der für den enteigneten Theil zu bezahlenden direkten Entschädigung zu Grunde gelegt haben, während natürlich eine zu vergütende Werthverminderung nur für den der Expropriatin verbleibenden Theil entsteht. Denn es ist zweifellos anzunehmen, daß die Experten dieses Verhältniß bei ihrer Schätzung mitberücksichtigt, bezw. den für Minderwerth angenommenen Prozentsatz gerade mit Rücksicht hierauf festgesetzt haben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Urtheilsantrag der bundesgerichtlichen Instruktionkommission Dispositiv 1—5 wird zum Urtheile erhoben.